



### Inhalt

#### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut und des Marktes Eschlkam	115
Gebührenordnung für Feldgeschworene	115

#### Sonstige Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Furth im Wald -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2010	116
Haushaltssatzung des Schulverbandes Cham für das Haushaltsjahr 2011	116
Haushaltssatzung des Schulverbandes Unteraubach für das Haushaltsjahr 2011	117

### Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut und des Marktes Eschlkam, Landkreis Cham vom 29.11.2010

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Cham folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Innerhalb des Landkreises Cham treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

Das Flurstück 391/1 der Gemarkung Schwarzenberg mit einer Fläche von 0,0095 ha wird aus dem Markt Eschlkam ausgegliedert und in den Markt Neukirchen b.Hl.Blut eingegliedert.

Mit den kommunalen Grenzen ändern sich gleichzeitig die Grenzen der Gemarkungen Neukirchen b.Hl.Blut und Schwarzenberg.

#### § 2

Im Umgliederungsgebiet tritt jeweils das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Cham, 29.11.2010

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat

### Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Cham

Der Landkreis Cham erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz-AbmG-) vom 6.8.1981 (BayRS 219-2-F und GVBL.S.318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBL.S.400) und der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16.10.1981 (GVBL.S.475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2006 (GVBL.S.405) folgende Gebührenordnung für die Feldgeschworenen des Landkreises Cham

#### § 1

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit nach dem Abmarkungsgesetz Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

#### § 2

Die Gebühr für die Tätigkeit der Feldgeschworenen beträgt 16,20 € je Stunde. Die Gebühr wird nach der Dauer der Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung errechnet, welche zur vollständigen Erledigung der Aufgaben nach Art. 12 des Abmarkungsgesetzes notwendig ist. Soweit die volle Stunde um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird, wird die Arbeitszeit nach oben aufgerundet. Für geringere Überschreitungen kann eine Vergütung nicht beansprucht werden. Bei nachweislich höherem Verdienstausschlag ist dieser als Stundengebühr zu entrichten

#### § 3

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Art. 18 Abs. 2 und 4 AbmG sind sinngemäß anzuwenden. Bei Tätigkeiten der Feldgeschworenen gemäß Art. 12 Abs.1 Satz 3 AbmG (Grenzbegehungen) schuldet die Gemeinde die Gebühren.

#### § 4

Die Gebühren werden nach Vorlage der Aufzeichnungen auf Antrag des Feldgeschworenen von der Gemeinde eingezogen.

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Tätigkeit aber aus den in Art. 18 Abs. 4 AbmG genannten Gründen unterbleibt.

#### § 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen des Landkreises Cham vom 15.05.1975 außer Kraft.

Cham, 06.12.2010

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat

# Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Furth im Wald -Hauptschule- (Landkreis Cham) für das Haushaltsjahr 2010

## I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes **Volksschule Furth im Wald -Hauptschule-** in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 749.640 €

#### im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.000 €

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### **A. Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 440.840,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler, die am 1. 10. 2009 die Verbandsschule besucht haben, umgelegt, wobei diese Zahl um die Zahl der Schüler, welche ausgelagerte Klassen besuchen und unter die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen der Hauptschule der Stadt Furth im Wald und der Chamtbal-Volksschule Weiding vom 10.08.2007 fallen, bereinigt wird.  
Die Verbandsschule wurde am Stichtag (1.10. 2009) von insgesamt 216 Schülern besucht, wobei diese Zahl um 36 Schüler, welche ausgelagerte Klassen besuchen, bereinigt wird. Die Verbandsumlage wird umgelegt auf 180 Schüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.449,11 €.

#### **B. Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 16.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler, die am 1. 10. 2009 die Verbandsschule besucht haben, umgelegt, wobei diese Zahl um die Zahl der Schüler, welche ausgelagerte Klassen besuchen und unter die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen der Hauptschule der Stadt Furth im Wald und der Chamtbal-Volksschule Weiding vom 10.08.2007 fallen, bereinigt wird.
3. Die Verbandsschule wurde am Stichtag (1. 10. 2009) von insgesamt 216 Schülern besucht, wobei diese Zahl um 36 Schüler, welche ausgelagerte Klassen besuchen, bereinigt wird. Die Verbandsumlage wird umgelegt auf 180 Schüler.
4. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 88,89 €.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 120.000,00 €.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.11.2010, Komm1-941.58 (2010), festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Stadtverwaltung Furth im Wald, Stadtkämmerei, Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Furth im Wald, 30.11.2010 Schulverband Volksschule  
Furth im Wald -Hauptschule-  
Müller  
Schulverbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Cham für das Haushaltsjahr 2011**

### I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Cham in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.11.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs.

9 BaySchFG und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.045.247,00 € und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.500.965,00 € ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag bei den Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.335.674,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 5

### A) Verwaltungsumlage

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Schulverbandsumlage), der nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die Mitglieder des Schulverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 821.986,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Schulverbandsumlage wird
  - a) zur Hälfte nach der Zahl der Verbandsschüler, die am 01.10.2010 die Verbandsschule besucht haben, umgelegt, wobei diese Zahl um die Zahl der Schüler, welche ausgelagerte Klassen besuchen und unter die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen dem Schulverband Cham und der Gemeinde Pemfling vom 07.09./30.08.2006 und dem Schulverband Cham und dem Schulverband Waffenbrunn-Willmering vom 07.09.2006 fallen, bereinigt wird
  - b) zur Hälfte nach dem Produkt aus Umlagekraft je Einwohner und Schülerzahl umgelegt.
- 3) Die Verbandsschule wurde am Stichtag (01.10.2010) von insgesamt 549 Schülern besucht, wobei diese Zahl um 18 Schüler, welche ausgelagerte Klassen besuchen, bereinigt wird. Die Verbandsumlage wird auf 531 Schüler umgelegt. Der Betrag je Verbandsschüler für die Umlage nach Abs. 2 Buchst. a) wird auf 774,00 € festgesetzt. Das Umlagesoll nach Abs. 2 Buchst. b) beträgt 400.632,37 €, der Umlagesatz somit 102,5861 v.H.

### B) Investitionsumlage

- 4) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Schulverbandsumlage), der nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die Mitglieder des Schulverbandes umzulegen ist, wird für das Haus-

haltsjahr 2011 auf 400.000,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.

- 5) Die Investitionsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler, die am 01.10.2010 die Verbandsschule besucht haben, umgelegt.
- 6) Die Verbandsschule wurde am Stichtag (01.10.2010) von insgesamt 549 Schülern besucht. Der Betrag je Verbandsschüler für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird auf 728,60 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.11.2010, Komm1-941-55 (2011) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Cham in Cham, Marktplatz 2, Zimmer-Nr. 111 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Cham, 06.12.2010

Schulverband Cham  
Dankerl, 1. Bürgermeister und  
Schulverbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untertraubenbach für das Haushaltsjahr 2011

#### I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Untertraubenbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 99.985,00 € und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.800,00 € ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 5

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Schulverbandsumlage), der nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die Mitglieder des Schulverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 80.321,00 EUR (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler umgelegt.
- 3) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2010 von insgesamt 74 Verbandsschülern besucht.
- 4) Der Beitrag je Verbandsschüler für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird auf 1.085,42 EUR festgesetzt.

Davon treffen auf

die Stadt Cham (59 Schüler)	64.039,70 EUR
die Gemeinde Schorndorf (15 Schüler)	16.281,30 EUR
die Stadt Roding (0 Schüler)	0,00 EUR

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2010 Az.: Komm1- 941.54 (2011) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Untertraubenbach, Marktplatz 2, 93413 Cham (Rathaus Cham/Zimmer Nr. 109) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Cham, 06.12.2010

Schulverband Untertraubenbach  
Karin Bucher  
Erste Bürgermeisterin und  
Schulverbandsvorsitzende